

1212 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (686 der Beilagen): Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten

Art. 95 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommens) sieht die Errichtung eines Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses vor. Diesem ist ua. der Jahresbericht des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der seinerseits als Hauptorgan zur Durchführung des EWR-Abkommens angesprochen werden kann, zur Beratung vorzulegen; er kann auch seine Auffassungen in den Berichten und Entschließungen darlegen. Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß wird sich aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern der Parlamente der EFTA-Staaten andererseits zusammensetzen, die gemäß einer Bestimmung in Protokoll 36 des EWR-Abkommens jeweils 33 beträgt. Aus der Sicht der EFTA-Staaten erschien es notwendig, die von ihren Parlamenten in den Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuß entsandten 33 Mitglieder ihrerseits auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Abkommens als parlamentarische Organ ihrer internen Zusammenarbeit im EWR zu konstituieren, dem einerseits Möglichkeiten der Einflußnahme auf die politische Willensbildung in Angelegenheiten des EWR eingeräumt und andererseits Aufgaben der Durchführung der beiden anderen EFTA-internen Abkommen zum EWR (Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes und Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten, 583 und 584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) übertragen werden.

In diesem Sinne soll der mit dem vorliegenden Abkommen errichtete Parlamentarische Ausschuß der EFTA-Staaten als beratendes Gremium in Belangen des EWR wirken und Informationen

zwischen dem Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuß und den Parlamenten der EFTA-Staaten wie auch unter diesen Parlamenten selbst vermitteln. Der Parlamentarische Ausschuß der EFTA-Staaten kann darüber hinaus seine Ansichten zu allen für das Funktionieren und die Entwicklung des EWR wichtigen Fragen dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten mitteilen, der seinerseits gemäß Art. 9 Abs. 1 des Abkommens betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten den Rat des Parlamentarischen Ausschusses der EFTA-Staaten einholen kann. Schließlich wirkt der Parlamentarische Ausschuß der EFTA-Staaten gemäß Art. 47 Abs. 1 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs an der Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes für die EFTA-Überwachungsbehörde mit.

Das vorliegende Abkommen wurde in der Endphase der EWR-Verhandlungen parallel zu diesen und den Verhandlungen über die anderen beiden EFTA-internen Abkommen zum EWR in der EFTA-internen Verhandlungsgruppe V für rechtliche und institutionelle Fragen ausgehandelt. Dabei war es den Verhandlungsdelegationen überlassen, in geeigneter Weise die im Gegenstand interessierten Parlamentarier ihrer Staaten einzubinden, was in Österreich in der Weise erfolgte, daß der Vertragstext vor seiner Fertigstellung vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten dem Obmann des Außenpolitischen Ausschusses des Nationalrates mit der Bitte um Durchsicht gemeinsam mit anderen im Gegenstand interessierten Abgeordneten und um allfällige Stellungnahme übermittelt wurde.

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag erstmals in seiner Sitzung am 26. Jänner 1993 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch den Ausschußobmann, Abgeordneten Peter Schieder, meldeten sich

2

1212 der Beilagen

die Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Dr. Gerfrid Gaigg zu Wort.

Ein Antrag auf Vertagung wurde einstimmig angenommen.

In seiner Sitzung vom 6. Juli 1993 hat der Außenpolitische Ausschuß die Verhandlungen wieder aufgenommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Herbert Schmidtmeier, Dipl.-Kfm. DDr. Friedrich König und Mag. John Gudenus sowie der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten (686 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1993 07 06

Ernst Steinbach
Berichterstatter

Peter Schieder
Obmann